

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 (Förderprogramm Energie Winterthur)

---

### Antrag:

I. Die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 wird folgendermassen geändert und ergänzt:

#### 1. Einleitung

##### § 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- das Förderprogramm Energie Winterthur (*neu*)

#### 5. Anwendbare Preise

##### § 32 Absatz 3 (*geändert*)

Zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur (Abschnitt 8) werden basierend auf der Netznutzung Abgaben an das Gemeinwesen für jede kWh Strom bis einschliesslich 100 000 kWh pro Abnahmestelle 0,32 Rp./kWh, für jede darüber hinausgehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0,2 Rp./kWh erhoben.

#### 8. Förderprogramm Energie Winterthur (*neu*)

##### § 49<sup>bis</sup> Zielsetzung und Umfang (*neu*)

Die Stadt Winterthur hat sich folgende Ziele gesetzt: die Erhöhung und die Förderung der Energieeffizienz und der dezentralen Erzeugung von Energie. Dies mit den Schwerpunkten Gebäude, Mobilität, Energieträger und -versorgung, Kommunikation und Kooperation. Die Ziele sollen durch das Förderprogramm Energie Winterthur gefördert werden. Es können ausschliesslich Vorhaben auf dem Stadtgebiet Winterthur gefördert werden.

##### § 49<sup>ter</sup> Umsetzung und Reglement (*neu*)

##### Absatz 1 (*neu*)

Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere erlässt er ein Reglement zur Umsetzung des Förderprogramms Energie Winterthur. Stadtwerk Winterthur wird mit der Umsetzung des Förderprogramms Energie Winterthur beauftragt.

##### Absatz 2 (*neu*)

Förderbeiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:

- a. den Bau energieeffizienter Neubauten und energetische Sanierungen von Gebäuden,
- b. die Installation energieeffizienter Gebäudetechnik,
- c. Beratungsdienstleistungen in energierelevanten Bereichen,
- d. den Bau von Anlagen zur Speicherung oder zur Produktion dezentral erzeugter Energie,
- e. die Teilnahme an Einsparmodellen, die verpflichtende Energiesparmassnahmen beinhalten,
- f. Drittorganisationen, die in Winterthur Massnahmen im Sinne von § 49<sup>ter</sup> fördern oder die Winterthurer Bevölkerung für diese Massnahmen sensibilisieren.

#### Absatz 3 (*neu*)

Der Stadtrat setzt eine Begleitgruppe mit beratender Funktion für das Förderprogramm Energie Winterthur ein. Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus Mitarbeitenden insbesondere aus den Bereichen Stadtwerk Winterthur, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Abteilung Energie und Technik sowie Abteilung Hochbauten.

#### Absatz 4 (*neu*)

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

#### § 49<sup>quart</sup> Berichterstattung (*neu*)

Der Stadtrat erstattet dem Grossen Gemeinderat alle vier Jahre Bericht über den aktuellen Stand des Förderprogramms Energie Winterthur, jeweils bis zum 30. Juni des auf den jeweiligen Berichtszeitraum folgenden Jahres, erstmals bis zum 30. Juni 2020 für den Zeitraum 2016-2019.

#### 9. Rechtsschutz und Strafbestimmungen (*Nummerierung angepasst*)

#### 10. Inkraftsetzung (*Nummerierung angepasst*)

#### § 53 (*fehlende Nummerierung eingefügt*)

#### Absatz 2

*Aufgehoben*

II. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur, Departement Kulturelles und Dienste, und dem Verein «Energie bewegt Winterthur» (ebw) für die Jahre 2017-2019 und die damit verbundene jährliche Zahlung von Fr. 100 000 zu Lasten des Förderprogramms Energie Winterthur wird genehmigt.

### **Weisung:**

#### **1. Zusammenfassung**

Seit 2012 werden über das Förderprogramm Energie Winterthur energieeffiziente Massnahmen wie den Austausch von Öl-Heizungen mit Wärmepumpen oder die Verbesserung der Gebäudehülle gefördert. Dafür wurden bis Ende 2016 Fördermittel von über 3,4 Millionen Franken ausbezahlt, was zur Einsparung von mehr als 120 Millionen Kilowattstunden (kWh) Energie geführt hat. Damit leistet das Förderprogramm Energie Winterthur einen massgeblichen Beitrag an die klima- und umweltpolitischen Ziele der Stadt Winterthur (u.a. 2000-Watt-Gesellschaft).

Das Förderprogramm Energie Winterthur wird durch die Winterthurer Bevölkerung und Unternehmen über eine Abgabe auf dem Stromverbrauch (Netznutzung) in der Höhe von 0,32 Rappen pro kWh (bis 100 000 kWh, darüber 0,2 Rp./kWh) finanziert. Damit stehen dem Förderprogramm Energie Winterthur jährlich rund 1,5 Millionen Franken zur Verfügung.

2016 hat der Stadtrat im Rahmen eines Vierjahresberichtes zum Förderprogramm dem Grossen Gemeinderat Bericht über Wirkung, Finanzierung und die Zukunft des Förderprogramms Energie Winterthur erstattet. Der Grosse Gemeinderat hat den Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, das Förderprogramm weiterzuführen.

Damit hat sich das Förderprogramm nach der Startphase etabliert und benötigt eine solide gesetzliche Grundlage mit einer langfristig gesicherten Finanzierung über die Abgabe an das Gemeinwesen. Dies wird mit der beantragten Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) erreicht.

## 2. Ausgangslage

Die Grundlage für das heutige Förderprogramm legte der Grosse Gemeinderat mit der am 25. August 2008 eingereichten Motion, die am 23. Februar 2009 an den Stadtrat überwiesen wurde. Diese verlangte, dass der Stadtrat ein Förderprogramm für die Erstellung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und der effizienten Energienutzung ausarbeitet.

Im Rahmen eines Berichtes und einer Umsetzungsvorlage unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat am 23. März 2011 das Förderprogramm Energie Winterthur. Der Grosse Gemeinderat stimmte dem Bericht und der Umsetzungsvorlage am 27. Juni 2011 zu<sup>1</sup>.

Mit dem Neuerlass<sup>2</sup> der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 schaffte der Grosse Gemeinderat in § 32 die Finanzierungsgrundlage für das Förderprogramm im Rahmen einer Abgabe an das Gemeinwesen auf die Netznutzung. Gestützt auf das Stromversorgungsgesetz<sup>3</sup> bzw. die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz<sup>4</sup> vom 3. Dezember 2004 können Kantone und Gemeinden Abgaben auf die Netznutzung erheben und diese u.a. für Förderprogramme im Energiebereich verwenden.

Mitte 2016 legte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat den ersten Vierjahresbericht zum Förderprogramm Energie Winterthur vor. Der Grosse Gemeinderat nahm den Bericht zustimmend zur Kenntnis und beschloss die Weiterführung des Förderprogramms<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. «Motion B. Dubochet (Grüne/AL), R. Wirth (SP), M. Zeugin (EVP/EDU/GLP) und M. Stutz (SD) betreffend Förderprogramm Energie im Gebäudebereich» vom 27. Juni 2011 (GGR-Nr. 2008.078)

<sup>2</sup> vgl. «Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität» vom 27. Juni 2011 (GGR-Nr. 2011.028)

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

<sup>4</sup> BBl 2005 1611

<sup>5</sup> vgl. «Förderprogramm Energie im Gebäudebereich – Vierjahresbericht und Antrag über weiteres Vorgehen» vom 19. September 2016 (GGR-Nr. 2016.72)

### 3. Förderprogramm Energie Winterthur

Der Stadtrat hat im Rahmen des Vierjahresberichtes bereits ausführlich über das Förderprogramm Energie Winterthur informiert, sodass im Rahmen dieser Weisung das Förderprogramm nur noch summarisch dargestellt wird.

#### *Ziele des Förderprogramms Energie Winterthur*

Das Förderprogramm ist ein wichtiges Element im Kontext der umweltpolitischen Ausrichtung der Stadt Winterthur. So hat sich im November 2012 eine Mehrheit der Winterthurer Stimmbevölkerung für das Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft ausgesprochen. Das Förderprogramm unterstützt seit 2012 u.a. die Erneuerungen von Gebäudehüllen oder den Ersatz von Öl-Heizungen. Damit wird einerseits ein wichtiger Beitrag an den Umwelt- und Klimaschutz geleistet, andererseits fördert dies die lokale Sanierungstätigkeit, was wiederum Aufträge für das lokale Gewerbe und Handwerk erbringt.

#### *Finanzierung des Förderprogramms*

Die Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur erfolgt über eine Abgabe an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung (§ 32 Abs. 3 VAE). In der Folge bezahlen die Winterthurer Bevölkerung sowie die in Winterthur ansässigen Unternehmen pro bezogene Kilowattstunde Strom eine Abgabe von 0,32 Rappen bis zu einem Verbrauch von 100 000 kWh. Ein durchschnittlicher Haushalt verbraucht rund 4500 kWh pro Jahr und bezahlt damit jährlich knapp 15 Franken an das Förderprogramm. Ab einem Verbrauch von 100 000 kWh sinkt die Abgabe auf 0,2 Rappen pro kWh.

Insgesamt stehen dem Förderprogramm damit jährlich rund 1,5 Millionen Franken für Förderzwecke zur Verfügung. Das Förderprogramm verfügt aktuell über einen finanziellen «Puffer» aus der Anfangsphase<sup>6</sup> von rund einer Jahreseinnahme. Mit diesem «Puffer» kann auf Nachfrageschwankungen bei den Fördergesuchen flexibel reagiert werden. Zudem gibt es keine Wartelisten.

Insgesamt zahlte das Förderprogramm Energie Winterthur bis Ende 2016 Fördermittel in der Höhe von über 3,4 Millionen Franken aus. Die damit verbundenen Investitionen beliefen sich auf rund 40 Millionen Franken. Diese u.a. durch das Förderprogramm ausgelöste Investitions- bzw. Bautätigkeit kommt zu einem grossen Teil wiederum Winterthurer Unternehmen zugute. Es werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Winterthurer Stadtgebiet gefördert.

#### *Wirkung des Förderprogramms*

Das Förderprogramm hat sich in den vergangenen Jahren erfolgreich in Winterthur etabliert und seine umweltpolitischen Ziele erfüllt. Aufgrund der mit Fördergeldern umgesetzten Massnahmen wurden rund 120 Millionen kWh Energie und rund 28 000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart. Dies wurde u.a. damit erreicht, dass rund 130 000 m<sup>2</sup> Gebäudehüllen wärmegeklämmt wurden. Insgesamt ist das Förderprogramm Energie Winterthur ein wichtiger Pfeiler der Winterthurer Energie- und Umweltpolitik, welcher in der Bevölkerung bekannt ist und von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern in Winterthur geschätzt wird.

---

<sup>6</sup> Zwischen dem Start des Förderprogramms und den ersten Auszahlungen verging rund ein Jahr (Bekanntmachung des Programms, Prüfung der Anträge), daraus resultiert dieses finanzielle Polster.

#### **4. Gesetzliche Grundlage des Förderprogramms Energie Winterthur**

##### *Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE)*

Seit 2012 existiert das Förderprogramm Energie Winterthur. Nach der Startphase und dem Vierjahresbericht haben verschiedene Faktoren den Stadtrat bewogen, das Förderprogramm umfassend gesetzlich in der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) zu regeln.

Für den Erfolg und die Akzeptanz des Förderprogramms ist es entscheidend, dass dieses langfristig ausgelegt ist. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer müssen sich bei ihren Sanierungsüberlegungen auf ein stabiles Förderprogramm stützen können. Diese Investitionssicherheit fördert die Sanierung von Gebäuden und damit die schnellere Erreichung der umweltpolitischen Ziele.

Aktuell ist auf Gesetzesstufe lediglich die Finanzierung in der VAE geregelt. Die aktuelle Grundlage besteht aus dem Bericht und der Umsetzungsvorlage zur Motion von 2011. Dies erachtet der Stadtrat für eine längerfristige Fortführung des Förderprogramms als eine ungenügende Grundlage. Mit der Kenntnisnahme des Vierjahresberichtes sowie der klaren Zustimmung des Grossen Gemeinderates zur Weiterführung des Förderprogramms hat das Parlament das Förderprogramm in seiner heutigen Form klar bestätigt. Damit ist die Startphase des Förderprogramms abgeschlossen. Deshalb gilt es, das Förderprogramm im Rahmen eines eigenen Abschnittes in der VAE umfassend zu regeln und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Neben der Finanzierung werden in der VAE künftig Zielsetzung und Umfang des Förderprogramms geregelt sein. Überdies werden in den massgeblichen Grundzügen geregelt, welche Massnahmen gefördert werden, wobei die konkreten einzelnen Fördermassnahmen durch den Stadtrat in einem Reglement festgelegt werden. Letztlich wird auch die Berichtserstattung an den Grossen Gemeinderat im Gesetz verankert (vgl. Ziff. 6).

##### *Aufhebung der Befristung der finanziellen Grundlage*

Die finanzielle Grundlage des Förderprogramms ist seit 2011 durch § 32 Absatz 3 VAE gesetzlich geregelt, wobei die effektive Höhe der Abgabe ans Gemeinwesen seit 2015 jährlich durch den Grossen Gemeinderat<sup>7</sup> bestimmt werden muss.

2015 beantragte der Stadtrat im Rahmen des Entlastungsprogramms «Balance», die Abgabe ans Gemeinwesen zu erhöhen und zusätzlich für die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung zu verwenden. Der Grosse Gemeinderat stimmte diesem Antrag<sup>8</sup> zwar zu, befristete jedoch die Abgabe ans Gemeinwesen insgesamt bis zum 31. Dezember 2018. Diese Befristung blieb auch nach der Abschaffung der Abgabe ans Gemeinwesen für die öffentliche Beleuchtung<sup>9</sup> im Jahr 2016 bestehen. Somit würde ohne Anpassungen Ende 2018 die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur weg-

---

<sup>7</sup> vgl. «Festsetzung Abgabe an das Gemeinwesen für das Förderprogramm Energie im Gebäudebereich und die öffentliche Beleuchtung ab 1. Januar 2017 (§ 32 Abs. 3 VAE)» vom 7. November 2016 (GGR-Nr. 2016.98)

<sup>8</sup> vgl. «Balance-Massnahme: Anpassung Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (2. Nachtrag) bezüglich öffentliche Beleuchtung und Abgabe an das Gemeinwesen; Festlegung der Abgabe an das Gemeinwesen basierend auf der Nutzung ab 1. Januar 2016» vom 30. November 2015 (GGR-Nr. 2015.69)

<sup>9</sup> vgl. «Festsetzung Abgaben an das Gemeinwesen für das Förderprogramm Energie im Gebäudebereich und die öffentliche Beleuchtung ab 1. Januar 2017 (§ 32 Abs. 3 VAE)» vom 7. November 2016 (GGR-Nr. 2016.98)

fallen und müsste dem Grossen Gemeinderat neu beantragt werden. Neu soll diese Befristung aufgehoben und damit die Situation von 2012 wiederhergestellt werden.

## **5. Erläuterung der Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011**

### *§ 1 Zweck und Geltungsbereich*

Die Aufzählung der mit der VAE geregelten Bereiche wird mit dem Aspekt Förderprogramm ergänzt.

### *Netznutzungsentgelt § 32 Absatz 3*

Bisher wurde mit § 32 Absatz 3 eine maximale Höhe von 1,2 Rappen pro kWh für die Abgabe ans Gemeinwesen festgelegt. Diese konnte u.a. zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen verwendet werden. Zudem musste der Grosse Gemeinderat zusätzlich über die effektive Höhe bestimmen.

Neu darf die Abgabe ans Gemeinwesen ausschliesslich für das Förderprogramm Energie Winterthur verwendet werden. Der Umfang der Abgabe wird fixiert auf den bereits 2016 vom Grossen Gemeinderat festgelegten Betrag<sup>10</sup>. Sofern die Abgabe verändert werden soll, bedarf dies weiterhin eines Entscheids des Grossen Gemeinderates. Ebenso benötigt eine anderweitige Verwendung der Abgabe ans Gemeinwesen eine Anpassung der VAE.

Das Förderprogramm ist darauf angewiesen, dass die Finanzierung bzw. die zur Verfügung stehenden Fördermittel langfristig gesichert sind. Eine jährliche Diskussion über die Höhe der Abgabe an das Gemeinwesen durch den Grossen Gemeinderat schafft hier eine gewisse Unsicherheit und schränkt die Planbarkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel deutlich ein.

Im Rahmen des Vierjahresberichts wird der Stadtrat jeweils umfassend Bericht über die Höhe und Angemessenheit der Fördermittel erstatten. Über vier Jahre hinweg lassen sich die Höhe der Fördermittel und deren Angemessenheit durch den Grossen Gemeinderat deutlich besser beurteilen als im Rahmen einer jährlichen Diskussion.

Selbstverständlich kann der Grosse Gemeinderat, mittels seiner parlamentarischen Vorstösse, die Abgabe an das Gemeinwesen jederzeit in Frage stellen.

Überdies sind gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 Stromversorgungsgesetz die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen gesondert auf der Stromrechnung auszuweisen.

### *8. Förderprogramm Energie Winterthur*

Der Rahmen des Förderprogramms wird in einem neuen Abschnitt 8 in der VAE detailliert geregelt.

---

<sup>10</sup> vgl. Fussnote 9

### § 49<sup>bis</sup> Zielsetzung und Umfang

Die genannten Zielsetzungen des Förderprogramms entsprechen weiterhin den Forderungen der Motion aus dem Jahre 2011. Im Zentrum stehen dabei die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Förderung dezentraler Energieerzeugungsanlagen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Gebäudebereich und neu der Mobilität, wo heute die grössten Einsparpotentiale liegen. Ebenso kann mittels Kommunikationsmassnahmen oder Kooperationen die Bevölkerung für Energieeffizienzmassnahmen sensibilisiert werden. Die Fördergelder dürfen nur für Projekte und Massnahmen auf dem Winterthur Stadtgebiet verwendet werden.

### § 49<sup>ter</sup> Umsetzung und Reglement

*Absatz 1* überlässt die Regelung der Einzelheiten des Förderprogramms – insbesondere die konkreten Fördermassnahmen – dem Stadtrat. Dieser erlässt ein entsprechendes Reglement. Damit wird sichergestellt, dass die einzelnen Fördermassnahmen den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechen und nur förderungswürdige Massnahmen unterstützt werden. Der schnelle technologische Fortschritt, aber auch Änderungen der rechtlichen Vorschriften auf kantonaler oder Bundesebene können dazu führen, dass Fördermassnahmen nicht mehr notwendig sind oder Fördermittel andernorts zielführender eingesetzt werden können. Der Stadtrat kann in solchen Fällen das Reglement anpassen und damit effizient auf solche exogenen Veränderungen reagieren. Er kann damit auch auf Förderungen aus anderen Gefässen reagieren und so eine «Überförderung» verhindern.

Künftig ist Stadtwerk Winterthur in allen Belangen für die Umsetzung des Förderprogramms Energie Winterthur verantwortlich, wobei für die Auszahlung von Fördermitteln die Finanzkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung zu berücksichtigen sind.

*Absatz 2* definiert den Rahmen, in welchem der Stadtrat Fördermassnahmen festlegen kann. Damit setzt der Grosse Gemeinderat die Grundzüge der Förderung fest.

In folgenden Bereichen ist eine Förderung möglich (*Buchstaben a bis f*):

- Energieeffizienter Neubau und Sanierung von Gebäuden und Siedlungsstrukturen; dieser Teil baut u.a. auf dem Gebäudeprogramm von Bund und Kanton (Verwendung der Erträge der CO<sub>2</sub>-Abgabe<sup>11</sup>) auf. Weiter sind darin beispielsweise die Förderung von Bauten nach «Minergie»- oder «Minergie-P»-Standards enthalten.
- Energieeffiziente Gebäudetechnik; darunter fallen beispielsweise der Ersatz oder die Erneuerung von Heiz- und Kühlsystemen, Lüftungen, Beleuchtungen, Ladestationen, Weisswaren (z.B. Waschmaschinen) oder Solaranlagen.
- Beratung in energierelevanten Bereichen; darunter fallen insbesondere Energieberatungen durch Stadtwerk Winterthur in Zusammenarbeit mit der Abteilung Energie und Technik im Departement Bau oder durch zertifizierte GEAK<sup>12</sup>-Beraterinnen und -berater. Diese Beratungen zeigen auf, wo die Optimierung und der Ersatz von Gebäude- und Gebäudetechnik-Komponenten, Weisswaren oder Verbrauchsoptimierungen möglich sind. Zudem zeigen sie Industrie und Gewerbe, wo die Optimierung von energierelevanten Prozessen sinnvoll sein kann.

---

<sup>11</sup> Art. 34 Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gestz) vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71)

<sup>12</sup> GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) zertifiziert Energieberaterinnen und -berater nach schweizweiten Kriterien. GEAK ist eine Initiative der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren

- Kooperation mit Drittorganisationen; neben der direkten Förderung werden mit Mitteln des Förderprogramms auch Organisationen unterstützt, die zur Sensibilisierung der Winterthurer Bevölkerung für Energieeffizienz beitragen. Bereits heute bestehen Leistungsvereinbarungen mit den Vereinen «Energie bewegt Winterthur» und «myblueplanet» (vgl. Ziff. 6).
- Teilnahme an Modellen, die verpflichtende Energiesparmassnahmen beinhalten; darunter fallen u.a. die teilweise Finanzierung der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) am «KMU-Modell» der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW). Dieses Programm hat die systematische Absenkung des Energieverbrauchs von KMU zum Ziel.
- Förderung von Anlagen zur Speicherung oder zur Produktion dezentral erzeugter Energie; darunter fallen u.a. die Förderung umweltfreundlicher Energieerzeugungsanlagen wie Fotovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen. Ebenfalls ist die Förderung von Speichersystemen wie Batterien künftig möglich. Da in diesem Bereich die technologische Entwicklung rasch voranschreitet, ist heute noch nicht absehbar, welche konkreten Systeme unterstützt werden.

Neben den möglichen Fördermassnahmen hat der Stadtrat im Reglement auch die Tätigkeiten einer Begleitgruppe mit beratender Funktion zu definieren (*Absatz 3*). Es ist vorgesehen, dass diese Begleitgruppe aus Vertretern des Departements Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur), des Departements Sicherheit und Umwelt (Umwelt- und Gesundheitsschutz) und des Departements Bau (Abteilung Energie und Technik und Abteilung Hochbauten) besteht. Diese Begleitgruppe berät Stadtwerk Winterthur unter anderem bei der Beurteilung von Gesuchen. Die unterschiedliche departementale Herkunft der Mitarbeitenden ermöglicht eine umfassende Beurteilung der Gesuche.

*Absatz 4* hält fest, dass kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge besteht. Letztlich kann die Förderung immer nur erfolgen, wenn auch ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind.

#### § 49<sup>quart</sup> *Berichterstattung*

Wie bis anhin wird der Stadtrat alle vier Jahre dem Grossen Gemeinderat einen Bericht über das Förderprogramm, die Zielerreichung und den künftigen Bedarf an Fördermitteln unterbreiten. Der nächste Bericht für die Periode 2016-2019 muss dem Grossen Gemeinderat spätestens am 30. Juni 2020 unterbreitet werden.

#### 9. *Rechtsschutz und Strafbestimmungen*

Aufgrund des Einschubs des neuen Abschnitts 8 für die Regelung zum Förderprogramm wird die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte entsprechend angepasst werden.

#### 10. *Inkraftsetzung*

##### § 53

Bisher fehlte hier eine Nummerierung des Paragraphen. Diese wird nun ergänzt.

##### *Absatz 2*

In *Absatz 2* der Inkraftsetzungsbestimmung wurden die Abgaben ans Gemeinwesen bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Diese Befristung erfolgte im Zusammenhang mit der Einführung einer Abgabe ans Gemeinwesen zur Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung (vgl. Ziff. 4). Die Befristung der Finanzierungsgrundlage des Förderprogramms per Ende 2018 entspricht nach der Zustimmung des Grossen Gemeinderates zur Weiterführung des Förder-

programms Energie Winterthur nicht mehr dem politischen Willen und wird entsprechend aufgehoben.

## **6. Leistungsauftrag und finanzielle Unterstützung des Vereins «Energie bewegt Winterthur» im Rahmen des Förderprogramms**

### *Drittorganisationen*

Neben der Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gehört auch die Information und Sensibilisierung der Winterthurer Bevölkerung und Unternehmen zu den Aufgaben des Förderprogramms Energie Winterthur. Dafür arbeitet das Förderprogramm mit Organisationen zusammen, die aus den Fördermitteln unterstützt werden. Die Zusammenarbeit mit Drittorganisationen erhöht die Reichweite der Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen, womit die Effizienz dieser Massnahmen gesteigert und Kosten gegenüber einem alleinigen Vorgehen eingespart werden können. Zu diesen Organisationen gehören die Vereine «Energie bewegt Winterthur» und «myblueplanet».

### *«myblueplanet»*

«myblueplanet» ist eine gemeinnützige und unabhängige Schweizer Klimaschutzbewegung. Der Schwerpunkt liegt in der Verbrauchsreduktion, Effizienzsteigerungen und der Förderung erneuerbarer Energien und deckt sich damit mit den Zielen des Förderprogramms Energie Winterthur. «myblueplanet» hat mit dem Departement Sicherheit und Umwelt eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016-2018 abgeschlossen. U.a. hat der Verein folgende Leistungen für die Stadt Winterthur zu erbringen:

- Sensibilisierung der Einwohnerinnen und Einwohner von Winterthur für die Themen Energie und Klimaschutz.
- Aufzeigen von konkreten Beispielen, wie die Winterthurer Bevölkerung einen Beitrag zu den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft leisten kann.
- Durchführung von mindestens drei Projekten / Aktionen pro Jahr in Winterthur zu energie-relevanten Themen (Mobilität, Wohnen, Konsum, Ernährung).

Für diese Leistungen wird der Verein mit jährlich Fr. 30 000 aus Mitteln des Förderprogramms unterstützt.

### *«Energie bewegt Winterthur» (ebw)*

ebw ist ein Zusammenschluss aus Vertretern der Winterthurer Wirtschaft, Wissenschaft, der öffentlichen Hand sowie von Einzelpersonen. ebw versteht sich dabei als Plattform für Unternehmen, Hochschulen und die öffentliche Hand im Bereich Energie und nachhaltige Entwicklung. Das Departement Kulturelles und Dienste hat mit ebw eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017-2019 abgeschlossen. U.a. hat der Verein folgende Leistungen für die Stadt Winterthur zu erbringen:

- Aufbau und Pflege eines Netzwerks zu interessierten Firmen, Institutionen (Stadt, Kanton, Bund) und Einzelpersonen in Winterthur und Region.
- Lancierung von gemeinsamen Projekten.
- Informationsplattform für Aktivitäten rund um das Thema Energie sowie Organisation von eigenen Veranstaltungen wie dem Energie-Lunch oder Kamingsprache etc.

- Aktive Unterstützung von Marktentwicklungen im Energiebereich durch die Präsentation von Innovationen, einzelnen Produkten und Betrieben aus der Region.
- Themenspezifische Kommunikation (Internetseite, Newsletter, Vorträge etc.).
- Förderung des Wissenstransfers zwischen der Hochschule für angewandte Wissenschaft ZHAW und der Privatwirtschaft.

Für diese Leistungen wird der Verein mit jährlich Fr. 100 000 aus Mitteln des Förderprogramms unterstützt. Die Freigabe für diese wiederkehrende Ausgabe liegt in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates und wird daher zur Freigabe beantragt<sup>13</sup>. Aus Gründen der Effizienz wird die Ausgabenfreigabe zusammen mit der Teilrevision der VAE beantragt.

## 7. Referendum

Diese Vorlage untersteht gestützt auf § 9 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 dem fakultativen Referendum.

## 8. Fazit

Der Stadtrat ist überzeugt, mit dieser Vorlage das energie- und umweltpolitisch sinnvolle Förderprogramm Energie Winterthur auf eine rechtlich solide Basis zu stellen und damit die Zukunft des Förderprogramms zu sichern. Der Grosse Gemeinderat hat 2016 mit der Zustimmung zur Weiterführung des Förderprogramms ein deutliches Zeichen in diese Richtung gesetzt.

Das Förderprogramm Energie Winterthur hilft, einerseits die vom Volk beschlossenen umweltpolitischen Zielsetzungen zu erreichen, andererseits fliessen diese Fördergelder wiederum in die lokale Wirtschaft, welche für zusätzliche Sanierungs- und Effizienzprojekte im Gebäudebereich Aufträge erhält.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

---

<sup>13</sup> § 28 Abs. 1 Ziff. 10 Gemeindeordnung vom 26. November 1989